



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 19-0439
erstellt am: 22.04.2022

Abteilung: Soziales
Verfasser/in: Herr Bach
Aktenzeichen: II-11/2 - Flüchtlingsunterbringung

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	09.05.2022	N	Beschlussfassung im Umlaufverfahren
Kreisausschuss	13.06.2022	N	Kenntnisnahme Beschlussergebnis im Umlaufverfahren
Ausschuss für Schule und Soziales	18.05.2022	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.05.2022	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	23.05.2022	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales / der Haupt-, Finanz-, und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt die beigefügte zweite Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Bergstraße über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) vom 12.03.2018.“

Erläuterung:

Eine Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) im Dezember 2017 sah unter § 4 Abs. 3 eine Satzungsermächtigung zugunsten der Landkreise vor, die es den Landkreisen ermöglichte kostendeckende Gebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft festzulegen.

Die weiterbestehende Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung des Landes Hessen, nach der die Gebühren bis zu diesem Zeitpunkt abgerechnet wurden, deckte bei weitem nicht die tatsächlichen Kosten der Unterbringung.

Der Kreistag hat somit in seiner Sitzung vom 12.03.2018 eine neue Gebührensatzung beschlossen, die eine Gebühr in Höhe von 328,23 Euro monatlich bzw. 10,79 Euro kalendarisch pro Person vorsieht (Anlage 1).

In der Sitzung vom 18.03.2019 beschloss der Kreistag die erste Änderungssatzung, die eine Härtefallregelung für Personen vorsieht die ein Erwerbseinkommen erzielen, das ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem SGB II oder dem SGB XII übersteigt.

Für diese Personen fanden erneut die Gebühren aus der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenordnung Anwendung. Diese Regelung war, je nach Unterkunft, für die Dauer von mindestens einem Jahr, bis zu maximal zwei Jahren ab dem 01.04.2019 vorgesehen.

Durch die mittlerweile wieder gestiegenen Zahlen geflüchteter Menschen wurde zum Einen die Erweiterung der bestehenden Kapazitäten erforderlich. Darüber hinaus wirken sich auch die aktuell enormen Preissteigerungen im Energiesektor im Rahmen des Betriebes der Gemeinschaftsunterkünfte entsprechend aus.

Diese Entwicklungen haben eine Neukalkulation der bisherigen Gebühr erforderlich gemacht.

Die neue Satzung würde demnach zukünftig eine Gebühr in Höhe von **420,55 Euro** monatlich bzw. **13,83 Euro** kalendertäglich vorsehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird mit Mehrerträgen in Höhe von rd. 580.000 Euro gerechnet.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Gebührensatzung des Kreises Bergstraße vom 16.04.2018

Anlage 2 – Erste Änderungssatzung vom 18.03.2019

Anlage 3 – Entwurf Zweite Änderungssatzung